

Gemeinde Höttingen

Bekanntmachung;

**Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan für das Baugebiet
„Lachwiesen“
der Gemeinde Höttingen
(Bebauungsplan nach § 13 b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen –
Aufstellung im beschleunigten Verfahren)**

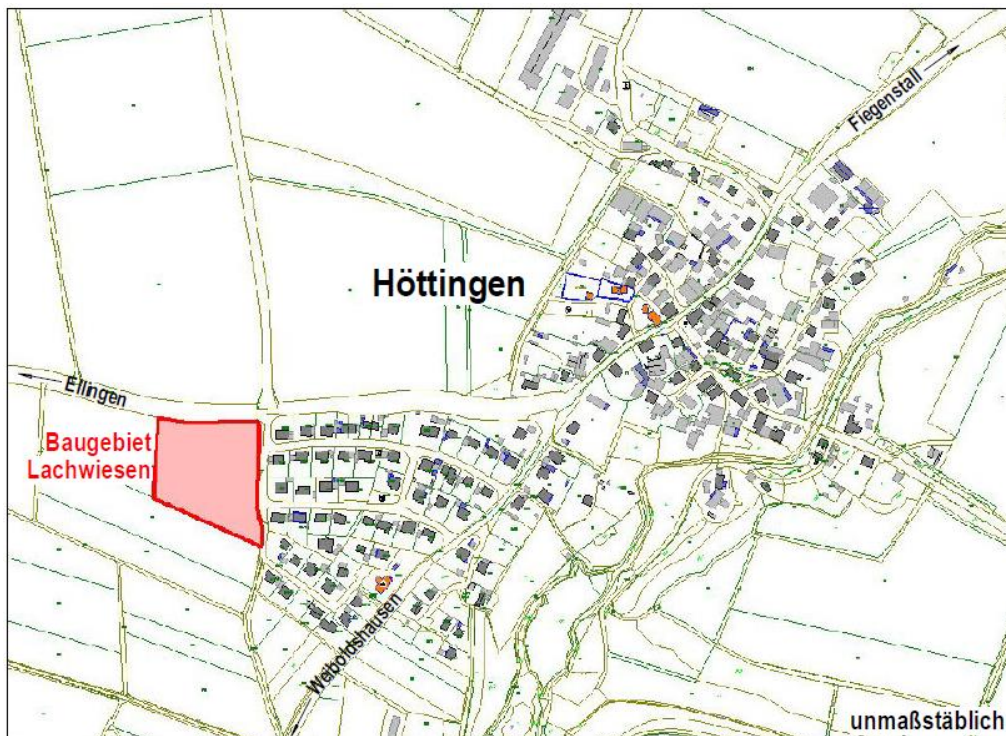
**Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und
Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.08.2022 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Lachwiesen“ der Gemeinde Höttingen (Bebauungsplan nach § 13 b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen – Aufstellung im beschleunigten Verfahren) bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung mit Anlagen – jeweils in der Fassung vom 10.08.2022 – sowie dem erstellten Fachgutachten, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Lachwiesen“ in Kraft.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,5 ha und befindet sich am westlichen Ortsrand von Höttingen, westlich angrenzend an die bestehenden Baugebiete „Am Galgenfeld Teil II, III und IV“[“]. Er umfasst eine Teilfläche der Fl. Nummer 548 der Gemarkung Weiboldshausen.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll dem dringenden Bedürfnis nach weiteren Wohnbau- plätzen in Höttingen Rechnung getragen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Hierzu wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) für die Teilfläche des Grundstü- ckes Fl.-Nr. 548 der Gemarkung Weiboldshausen festgesetzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren. Nach § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2, § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Lachwiesen“ (Bebauungsplan nach § 13 b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen – Aufstellung im beschleunigten Verfahren) bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung mit Anlagen – jeweils in der Fassung vom 10.08.2022 – sowie dem erstellten Fachgutachten kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo. - Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und Do. von 13.00 - 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Lachwiesen“ bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung mit Anlagen – jeweils in der Fassung vom 10.08.2022 – sowie dem erstellten Fachgutachten, ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Gemeinde Höttingen unter **[http:// www.hoettingen.de/bekanntmachungen](http://www.hoettingen.de/bekanntmachungen)** ergänzend eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Höttingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Höttingen, den 17. Oktober 2022
Gemeinde Höttingen

Johann Seibold
1. Bürgermeister